

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 26-31/V/0022

Fachbereich Innere Verwaltung

Friedberg, den 09.04.2026

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	zur Entscheidung

Titel:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung (§ 26 KWG), der Ortsbeiräte (§ 26 KWG), des Ausländerbeirates (§ 58 KWG i. V. m. § 26 KWG), sowie über evtl. vorliegende Einsprüche nach § 25 KWG
h.) Ausländerbeiratswahl
aa.) Einsprüche
bb.) Gültigkeit

Beschlussentwurf:

aa.) **Variante 1:**

Da kein Einspruch vorliegt, entfällt die Beschlussfassung dazu.

Variante 2:

Sofern ein Einspruch noch erfolgt, muss dieser dann aufgearbeitet werden. Eine Tischvorlage ist dann für die Sitzung anzustreben.

bb.) Gemäß § 26 KWG beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Gültigkeit der Wahl vom 15.03.2026 für die Wahl des Ausländerbeirates und bestätigt gleichzeitig das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 25.03.2026 festgestellte endgültige Wahlergebnis.

Sach- und Rechtslage:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 das Wahlergebnis beraten und das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

Am 28.03.2026 wurde das Wahlergebnis öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 25 KWG kann von jedem Wahlberechtigten binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch gegen das Wahlergebnis erhoben werden.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind bis zur Erstellung der Sitzungsunterlagen nicht eingelegt worden! Allerdings läuft die Frist der Einspruchsfrist erst am **11.04.2026** ab.

Sollte sich hier etwas ändern, werden wir Ihnen das bis zur Sitzung nachreichen müssen!

Sollte es dabei bleiben, dass keine Einsprüche vorliegen, dann hat sodann die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahlen der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats, jeweils gesondert nach § 26 KWG zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt
Produkt		Kostenstelle	
Investitionsnummer		Sachkonto	
Einnahme oder Ertrag	€	Ausgabe oder Aufwendung	€
Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§100 HGO) Deckungsvorschlag		Friedberg (Hessen), den	
Haushaltsjahr		(Unterschrift FB Finanzen)	
Kostenstelle			
Sachkonto			
Produkt			
Investitionsnummer			

Anlage(n):

1. Bekanntmachung Wahlergebnis Ausländerbeirat
2. Anlage - Auszug § 26 KWG

Kjetil Dahlhaus
Bürgermeister

Heiko Bullmann
Fachbereichsleitung

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl der Stadt Friedberg (Hessen) am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ausländerbeiratswahl waren 11.834 Personen wahlberechtigt, davon haben 303 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 2,56 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 289 Stimmzettel gültig und 14 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 2.192 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Internationale Liste Friedberg (ILF)	2.192	100,00 %	9
Wahlgebiet insgesamt	2.192		9

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Internationale Liste Friedberg (ILF)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Jonfang Tchougong, Ines	257
2	Ahmad, Azmat	129
3	Jamiulahmadi, Naima	160
4	Turan, Mehmet	209
5	Kanbur, Erdal	69
6	Karataş, Ferda	146
7	Savazian, Rima	174
8	Demirkol, Fatma	211
9	Sundjie Tchougong, Serena	161
10	Cyona Anggraeni Tahary, +	20
11	Motevalli, Leila	146
12	Reichert, Saadet	98
13	Donchi Meguetsa, Seruche	122
14	Ateba Ndoumou, Nelly	128
15	Demirovic, Florijan	162

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Jonfang Tchougong, Ines	ILF
Demirkol, Fatma	ILF
Turan, Mehmet	ILF
Savazian, Rima	ILF
Demirovic, Florijan	ILF
Sundjie Tchougong, Serena	ILF

Jamiulahmadi, Naima	ILF
Karataş, Ferda	ILF
Motevalli, Leila	ILF

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt (Stadt Friedberg (Hessen), Anschrift: Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg (Hessen), Telefon: 06031880); der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Stadt Friedberg (Hessen)
Friedberg (Hessen), 26.03.2026

gez.
Michael Pollesch
besonderer Wahlleiter



KWG

[Kommunalwahlgesetz] [Verkündungsblatt
ausgewertet bis
23.03.2026]
§ 26: Text gilt seit
10.04.2015

Hessen

§ 26^[1] Beschluss der Vertretungskörperschaft


(1) ¹Die neue Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 in folgender Weise zu beschließen:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßene Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreisdie Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

²Beteiligte im Verfahren sind der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist.

(2) An der Beratung und Beschlussfassung nach Abs. 1 können die Mitglieder der Vertretungskörperschaft auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung betroffen werden.

[1]

§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b geänd. mWv 24.12.2011 durch G v. 16.12.2011 (GVBl. I S. 786); Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geänd. mWv 10.4.2015 durch G v. 28.3.2015 (GVBl. S. 158). 

§ 26: Text gilt seit 10.04.2015